

# **Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz**

## **Präambel**

Kinder wachsen heute in pluralen und heterogenen Lebens- und Familienformen auf. Sie gehen meist früher in eine Kindertageseinrichtung und verbringen dort deutlich mehr Zeit als vorangegangene Generationen. Die Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Dies schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Pluralität, Heterogenität sowie die zunehmende Zeit, die Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder verbringen, erfordern auch eine Veränderung der Zusammensetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um vielfältige Erfahrungen zu ermöglichen. So heißt es in den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Tageseinrichtungen für Kinder:

„Nach Ansicht des Deutschen Vereins sind multiprofessionelle Teams notwendig, weil Kinder für ihre individuelle und ganzheitliche Entwicklung unterschiedliche Kompetenzen brauchen. Damit ist gemeint, dass im Rahmen einer pädagogischen Konzeption den Kindern informelle Erfahrungsräume offen bleiben. Im familiären und häuslichen Kontext erfolgt(e) dieses informelle Lernen gewissermaßen nebenbei, vergleichbar mit z.B. der großen Schwester, die am Fahrrad schraubt, dem Großvater in seinem Hobbykeller, den Nachbarn mit einem großen Garten. Diese Erfahrungsräume sind z.B. aufgrund langer Betreuungszeiten vielfach nicht (mehr) oder ausreichend gegeben und nach Auffassung des Deutschen Vereins deshalb gezielt in der öffentlich verantworteten Erziehung, Bildung und Betreuung einzubringen. Multiprofessionelle Teams/multiprofessionelles Arbeiten können diese Erfahrungsräume zwar nicht ersetzen, aber sie haben das Potenzial, vergleichbare Erfahrungen zu ermöglichen. Zudem erleichtern Teams mit verschiedenen Bildungsprofilen und Kompetenzen den Zugang zu Eltern mit ebenfalls unterschiedlichen Bildungsbiografien und soziokulturellen Hintergründen.“<sup>1</sup>

Andere Professionen als die der pädagogischen Fachkräfte können eine Bereicherung für die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder darstellen, dennoch sind ein pädagogisches Grundverständnis sowie Kenntnisse der Strukturen und Besonderheiten der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforderlich.

Im Kontext der Novellierung der Fachkräftevereinbarung haben die Unterzeichner beschlossen, für festgelegte Berufsgruppen eine Basisqualifizierung als

---

<sup>1</sup> vgl. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf>, S. 9 f. (06.09.2020)

Voraussetzung für die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung verbindlich festzuschreiben und zur Konkretisierung eine trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zu verabschieden.

Ziel ist es, eine Standardisierung zu erreichen und damit eine vergleichbare und abgesicherte Mindestqualität der unterschiedlichen Angebote zur Basisqualifizierung für Rheinland-Pfalz sicherstellen zu können.

Die Rahmenvereinbarung gibt zum einen den Fortbildungsträgern Auskunft über rheinland-pfälzische Standards in Bezug auf Basisqualifizierungen. Zum anderen enthält sie alle wichtigen Informationen für diejenigen, die sich für eine Basisqualifizierung entscheiden. Darüber hinaus dient die Vereinbarung als Information für die einzelnen Träger, die sich mit der Thematik befassen.

Die Inhalte, die in dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen wurden, bilden die Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung.

Die Unterzeichner verpflichten sich, die trägerübergreifende Rahmenvereinbarung an den sie betreffenden Punkten einzuhalten und in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung zu sorgen.

## **Allgemeines**

### **Rechtliche Grundlagen**

In § 21 Abs.2 des Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist festgelegt, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen trifft. In dieser Vereinbarung (Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz) hat man sich darauf verständigt, dass gewisse Berufsgruppen neben

formaler Qualifikation sowie Berufserfahrung auch die Absolvierung einer Basisqualifizierung<sup>2</sup> nach dieser Vereinbarung nachweisen müssen.

### **Verantwortung des Trägers**

Es ist die Aufgabe des Trägers der Kindertageseinrichtung, dafür zu sorgen, dass die Vorgaben in der Fachkräftevereinbarung in Bezug auf die Qualifikation aller Fachkräfte umgesetzt werden.

### **Übergang**

Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer Tageseinrichtung für Kinder eine Tätigkeit innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit in dieser Kindertageseinrichtung beibehalten. Dennoch werden auch für diese Kräfte Kenntnisse der Inhalte dieses Curriculums empfohlen.

### **Gegenseitige Anerkennung**

Die Träger von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe erkennen gegenseitig pädagogische Basisqualifizierungen, die dieser Rahmenvereinbarung entsprechen, an.

### **Standards für die pädagogische Basisqualifizierung**

Ziele der Qualifizierung sind:

- zentrale Grundlagen der pädagogischen Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder kennen zu lernen,
- die eigene Rolle und das eigene professionelle Selbstverständnis im Team zu reflektieren und zu entwickeln,
- Grundkenntnisse pädagogischen Handelns zu erwerben,
- für die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, der Arbeit im Team sowie Kooperationen mit anderen Einrichtungen im Sozialraum zu sensibilisieren,

---

<sup>2</sup> Als Nachweis gelten entsprechende Fortbildungszertifikate im Sinne dieser Vereinbarung.

- Grundlagen im Bereich SGB VIII und der landesrechtlichen Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder zu vermitteln.

## **Lernkonzept**

Grundlage ist ein handlungsorientiertes Lernverständnis, das an den Erfahrungen und dem Wissenstand der Teilnehmenden ansetzt. Die wesentlichen Lernformen sind Training zur Persönlichkeitsentwicklung, Erfahrungsaustausch in Kleingruppen und Wissensvermittlung im Wechsel von Plenum, Kleingruppen und Einzelarbeit. Ziel ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, dem eigenen Handeln, den Zielen und Erfahrungen in Bezug auf die pädagogische Arbeit und Zusammenarbeit in einem pädagogischen Team.

## **Inhalte**

### **1. Grundlagen der rheinland-pfälzischer Tageseinrichtungen für Kinder**

- Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbes. SGB VIII, Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), Aufsichtspflicht),
- Kenntnisse der Strukturen und Aufgaben der Beteiligten (Ministerium, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Trägerorganisationen, Jugendamt, Fachberatung etc.),
- Kenntnisse der pädagogischen Grundlagen (Bildungs- und Erziehungsempfehlungen, Qualitätsempfehlungen, pädagogische Konzeption).

### **2. Entwicklung eines pädagogischen Selbstverständnisses**

- eigene berufliche Motivation sowie Reflexion über die berufliche Identität und die eigene Professionalisierung,
- Bild vom Kind als Ausgangspunkt für pädagogisches Handeln,
- Reflexion der eigenen Rolle im pädagogischen Handeln,
- biografische Reflexion, Bedeutung der vorbereiteten Umgebung für das pädagogische Handeln.

### **3. psychologische und pädagogische Grundlagen**

- Entwicklungspsychologie der Kindheit: sozial-emotionale, sinnliche, kognitive, sprachkommunikative, motorische Entwicklung,

- Transitionen (alle Übergänge im Kita-Alltag),
- besonders Sensibilisierung für Eingewöhnungssituationen und Kenntnisse von Eingewöhnungstheorien und –konzepten,
- Bildung in Alltagssituationen, Aktivitäten in den verschiedenen Bildungsbereichen als Bestandteil einer ganzheitlichen Bildung, Bedeutung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung, Bedeutung des Spiels,
- kindliches Lernen,
- Inklusion, Umgang mit Diversität, Wahrnehmung von Lebenswelten, Arbeit mit Kindern mit herausforderndem Verhalten,
- Beobachtung und Dokumentation als Grundlage für pädagogisches Handeln.

#### **4. Kooperationen und Vernetzung**

- Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten<sup>3</sup>,
- Arbeiten im Team,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen.

Flankierend zum Tätigkeitsbeginn und zur gleichzeitigen Aufnahme der pädagogischen Basisqualifizierung wird der Absolvierenden/ dem Absolvierenden eine pädagogische Fachkraft als erste Ansprechpartnerin/ erster Ansprechpartner bei aufkommenden Fragen und Unsicherheiten zur besseren Einarbeitung und weiteren Orientierung zur Seite gestellt.

Leitungen und den Mitarbeiterinnen/ den Mitarbeitern in den Teams werden Maßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zur Verfügung gestellt wie z.B. Supervision und/oder Teambuildingmaßnahmen.

#### **Zeitungsumfang**

Um eine gegenseitige Anerkennung zu gewährleisten, gilt als Orientierungsgröße ein Mindestumfang von 20 Tagen/ 160 Unterrichtseinheiten.

---

<sup>3</sup> Neben den personensorgeberechtigten Elternteilen eines Kindes können Personen über 18 Jahre erziehungsberechtigt sein, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (vgl. § 7 SGB VIII).

## **Anerkennung bereits absolvierter Qualifizierungen**

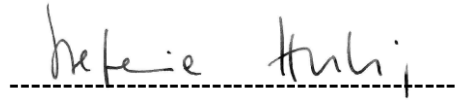
Anerkannt werden vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung absolvierte pädagogische Basisqualifizierungen oder Fort- und Weiterbildungen mit äquivalenten Inhalten. Es besteht die Möglichkeit noch fehlende Qualifizierungsinhalte und –umfänge als einzelne Module zu ergänzen. Der Träger stellt sicher, dass alle Inhalte gemäß der Rahmenvereinbarung absolviert und nachgewiesen werden.

## **In-Kraft-Treten**

Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Mainz, den 23.02.2021

**Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz**



Ministerin  
Dr. Stefanie Hubig

**Landkreistag Rheinland-Pfalz**



Burkhard Müller  
Geschäftsführender Direktor

**Städtetag Rheinland-Pfalz**



Fabian Kirsch  
Geschäftsführender Direktor

**Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz**



Dr. Karl-Heinz Frieden  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.**

A. Marzi

---

Anke Marzi  
LIGA-Vorsitzende

**Beauftragter der Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz**

Wolfgang Schumacher

---

Wolfgang Schumacher  
Kirchenrat

**Leiter des Katholischen Büros Mainz**

Dieter Skala

---

Dieter Skala  
Ordinariatsdirektor